

Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Schöfferstadt Gernsheim (Abfallsatzung - AbfS -)

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim hat in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2015 die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Schöfferstadt Gernsheim (Abfallsatzung -AbfS-) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird: §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158,188), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80). §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134).

§ 1 Aufgabe

(1) Die Schöfferstadt Gernsheim betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Schöfferstadt Gernsheim umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Schöfferstadt Gernsheim Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer. Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Ausschluss von der Einsammlung

(1) Der Abfalleinsammlung der Schöfferstadt Gernsheim unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,

b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Schöfferstadt Gernsheim eingesammelt werden kann,

c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,

d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Schöfferstadt Gernsheim nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

(3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Schöfferstadt Gernsheim in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 Einsammlungssysteme

(1) Die Schöfferstadt Gernsheim führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

(1) Die Schöfferstadt Gernsheim sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

- a) Papier und Kartonagen (Altpapier),
- b) kompostierbare Gartenabfälle,
- c) kompostierbare Küchenabfälle (Bioabfall),
- d) sperrige Abfälle,
- e) sonstige, insbesondere sperrige Gartenabfälle,

(2) Die in Abs. 1 Buchstabe a) genannten verwertbaren Abfälle sind in den dazu bestimmten (blauen) Gefäßen, die in den Nenngrößen von 240 l bzw. 1.100 l zugelassen sind, von den Abfallbesitzern zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in die dafür bestimmten Gefäße eingebracht werden. Die Gefäße sind unter der Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung an den dazu vorgesehenen Tagen zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) Kompostierbare Abfälle nach Abs. 1 Buchstabe b) und c) müssen von den Abfallbesitzern in den dafür zur Verfügung gestellten (braunen) Gefäßen (120 l oder 240 l) gesammelt werden. Andere Abfälle als Bioabfälle dürfen nicht in die dafür bestimmten Gefäße eingebracht werden. Die Behälter sind unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung an den dazu vorgesehenen Tagen zur Abfuhr bereitzustellen.

(4) Die in Abs. 1, Buchstabe d) genannten sperrigen Abfälle werden auf telefonischen Abruf (Sperrmüllhotline) eingesammelt. Die entsprechende Rufnummer wird im amtlichen Bekanntmachungsorgan oder in einem Abfuhrkalender öffentlich bekannt gemacht. Die Abholung dieser Abfälle (bis zu viermal jährlich kostenlos), ist von den Grundstückseigentümern oder Abfallbesitzern zu veranlassen. Größere Mengen sperriger Abfälle (z.B. Haushaltsauflösung) werden nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem zuständigen Entsorger auch als Einzelabfuhr kostenpflichtig entsorgt.

(5) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchstabe e) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Schöfferstadt viermal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür

vorgesehenen Abfuhrtagen -gebündelt- vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

(1) Die Schöfferstadt Gernsheim sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Altglas,
- b) Altreifen,
- c) Altöl,
- d) kompostierbare Gartenabfälle,
- e) Altbatterien,
- f) Elektrokleingeräte (Föhn, Toaster, etc.)
- g) CDs und DVDs
- h) Kork

(2) Die Schöfferstadt Gernsheim stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe a) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

3) Der Magistrat kann – um Belästigungen anderer zu vermeiden – Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelgefäße benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Gefäßen deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Gefäße nicht benutzt werden.

(4) Die in Abs.1 Buchstabe b) bis d) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen wie folgt zu den Aufnahmestellen zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen:

Altreifen

- Kläranlage, Friedrich-Wöhler-Straße

Altöl

- Kläranlage, Friedrich-Wöhler-Straße

kompostierbare Gartenabfälle

- Zwischenlager Kläranlage, Friedrich-Wöhler-Straße

Auf dem Zwischenlager können kompostierbare Gartenabfälle nur bis zu einem Stammdurchmesser von maximal 12 cm abgelagert werden. Gartenabfälle mit einem größeren Stammdurchmesser sind direkt zur Kompostierungsanlage Brunnenhof, Biebesheim, zu bringen (gesonderte Kostenpflicht). Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(5) Die in Abs. 1 Buchstabe e) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zu den Annahmestellen zu bringen:

Altbatterien

- Schadstoffmobil oder
- städtischer Bauhof, Pfälzer Straße oder
- Fachhandel, oder
- Stadthaushof

(6) Die in Abs. 1 Buchstabe f) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle bei der Firma Meinhardt in der Robert-Bunsen-Straße 67-69, 64579 Gernsheim zu bringen und in den dort vorgesehenen Container zu entsorgen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(7) Die in Abs. 1 Buchstabe g) und h) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter im Hof des Stadthauses der Schöfferstadt Gernsheim zu entsorgen.

§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

(1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 120 l MGB
- b) 240 l MGB
- c) 1100 l – Container;
- d) Groß- und Presscontainer.

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Schöfferstadt Gernsheim oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Schöfferstadt Gernsheim Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen.

§ 9 Abfallgefäße

(1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Schöfferstadt Gernsheim den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen i.S.d. § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigung und für Verluste.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Behälter zu 120 l dürfen jeweils ein Gewicht von 40 kg nicht überschreiten, die Behälter zu 240 l dürfen jeweils ein Gewicht von 80 kg nicht überschreiten und die Behälter zu 1100 l dürfen jeweils ein Gewicht von 700 kg nicht überschreiten. Bei Zuwiderhandlung ist der Entsorger berechtigt, den Abfallbehälter im Einzelfall zu kennzeichnen und von der Abfuhr auszuschließen. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle (Bio-Abfälle), in die blauen Gefäße sind Papier und Kartonage (Altpapier) einzufüllen.

(4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlichen bekannt gegebenen Abfuhrtagen und –zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßen- und Fußgängerverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch die Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Stadtverwaltung kostenpflichtig zu beziehen.

(7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei pro Bewohner ein Gefäßvolumen von 15 l wöchentlich für den Restmüll in Ansatz gebracht wird. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.

(8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat, unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

(9) Reichen die aufgestellten Abfallbehälter regelmäßig nicht aus oder lassen sie sich wegen Überfüllung nicht ordnungsgemäß schließen, so sind den Grundstückseigentümern auch ohne ihren Antrag weitere Abfallbehälter zuzuteilen.

(10) Die Schöfferstadt Gernsheim kann in Einzelfällen im Interesse einer wirtschaftlichen oder ordnungsgemäßen Abfallentsorgung für mehrere benachbarte Grundstücke sowie gemischt genutzte Grundstücke gemeinsame Abfallgefäße zulassen.
(Nutzungsgemeinschaft)

(11) Änderungen im Gefäßbedarf und in der Abfuhrhythmik haben Anschlusspflichtige unverzüglich der Schöfferstadt Gernsheim mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 10 Bereitstellung sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle, die gemäß § 5 Abs. 4 auf telefonischen Abruf eingesammelt werden, hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin zum mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Rufnummer des Sperrmülltelefons wird im amtlichen Bekanntmachungsorgan oder in einem Abfallkalender bekannt gegeben. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.

(2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Schöfferstadt Gernsheim. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Einsammlung aller anderen Abfällen, sowie für Abfälle, die in besonderen, von der Schöfferstadt Gernsheim öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

(4) Ausgeschlossen bei der Sperrmüllabfuhr sind komplette Haushaltauflösungen, die über den Rahmen der haushaltsüblichen Mengen hinausgehen. Diese werden nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem zuständigen Entsorger als Einzelabfuhr kostenpflichtig entsorgt.

(5) Die Gartenabfälle sind zu handlichen Bündeln zusammenzuschnüren. Ungebündelte Gartenabfälle werden nicht abgefahren. Äste und Zweige dürfen nicht länger als 150 cm sein und maximal einen Durchmesser von 10 cm haben. Baumwurzeln und Stämme sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Weihnachtsbäume werden nur eingesammelt, wenn zuvor der Weihnachtsschmuck von dem/der Abfallbesitzer/in vollständig entfernt wurde.

§ 11 Einsammlungstermine/Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Einsammlungstermine und die sonstige im Bereich der Entsorgung von Abfällen relevanten Termine werden im Rahmen eines Abfallkalenders, der jeweils am Anfang eines jeden Jahres allen Haushaltungen zugestellt wird, bekannt gemacht. In diesem Abfallkalender wird auch bekannt gemacht, wo Abfallcontainer etc. für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind, mit den gegebenenfalls festgesetzten Benutzungszeiten.

(2) Die Schöfferstadt Gernsheim gibt nach Möglichkeit in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 7 Abs. 3) aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Schöfferstadt Gernsheim mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

(5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Schöfferstadt Gernsheim alle für die Abfallentsorgung erforderlichen, sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 13 Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Den Beauftragten der Schöfferstadt Gernsheim ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Schöfferstadt Gernsheim ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Die Restmüll- und Biomüllgefäße sind ordnungsgemäß mit den durch die Schöfferstadt Gernsheim versendeten Müllplaketten zu versehen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die ihm zugestellten Müllplaketten fachgerecht, d.h. entsprechend der Klebeanleitung an die Gefäße anzubringen.
- (4) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (5) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Schöfferstadt Gernsheim ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (6) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Schöfferstadt Gernsheim mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (7) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Schöfferstadt Gernsheim alle für die Abfallentsorgung erforderlichen, sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(8) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs oder der Abfallart hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Schöfferstadt Gernsheim mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Schöfferstadt Gernsheim sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 15 Gebühren

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Schöfferstadt Gernsheim Gebühren.

(2) Die Gebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll, Biomüll und Papiermüll.

Ab **01.01.2016** werden als **Gebühr** erhoben bei Zuteilung eines

a) Restmüllgefäßes/Containers:

Gefäßgröße	Abfuhrhythmus	Jahresgebühr
120 l Gefäß	14-tägig	209,28 Euro
120 l Gefäß	4-wöchentlich	96,48 Euro
240 l Gefäß	14-tägig	337,44 Euro
240 l Gefäß	4-wöchentlich	155,64 Euro
1.100 l Container	14-tägig	1.589,04 Euro

b) Biomüllgefäßes:

Gefäßgröße	Abfuhrhythmus	Jahresgebühr
120 l Gefäß	November – März 14-tägig, April – Oktober wöchentlich	119,16 Euro
240 l Gefäß	November – März 14-tägig, April – Oktober wöchentlich	159,96 Euro

c) Papiermüllgefäßes:

Gefäßgröße	Abfuhrhythmus	Jahresgebühr
240 l Gefäß	4-wöchentlich	2,16 Euro
1.100 l Container	14-tägig	22,20 Euro
1.100 l Container	4-wöchentlich	10,20 Euro

(3) Müllsäcke (60 l) werden zum Preis von 5,00 Euro pro Stück abgegeben.

(4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Schöfferstadt Gernsheim für die Entsorgung von sperrigen Abfälle abgegolten.

(5) Sonstige Entleerungen und Abfahren werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet. Für vergleichbare Leistungen können die Gebührensätze dieser Satzung angewandt werden. Gleiches gilt für Feste und Veranstaltungen jeglicher Art. Für die Auslieferung und Abholung wird einmalig eine Verwaltungsgebühr von 15,00 Euro berechnet.

(6) Die Gebühren für Groß- und Presscontainer werden im Einzelfall auf der Grundlage der Abfuhrhäufigkeit, Einzel- bzw. Dauernutzung, Verwaltungsaufwand festgesetzt.

(7) Familien/Haushalte mit pflegebedürftigen Personen, die unter chronischer Inkontinenz leiden und/oder mit Kleinkindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr erhalten auf Antrag einen städtischen Zuschuss von 40% auf ein weiteres 120 l – Restmüllgefäß mit 14-tägigem Abfuhrhythmus.

§ 16 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften Alter und Neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Schöfferstadt Gernsheim erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

(4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 Verwaltungsgebühren

(1) Für die Bearbeitung eines Antrags aufgrund verschwundener oder verbrannter Müllbehälter wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 Euro erhoben.

(2) Die Schöfferstadt Gernsheim erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt bei Antragstellung 15,00 Euro.

(3) Für den Umtausch/Wechsel von Abfallbehältern wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 Euro je Antrag berechnet.

(4) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

(5) Der Magistrat kann in begründeten Fällen auf die Erhebung der Verwaltungsgebühr verzichten.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2-3 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2 und 3; 6 Abs. 2 eingibt,
4. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
5. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
6. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
7. entgegen § 9 Abs. 11 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Schöfferstadt Gernsheim nicht unverzüglich mitteilt,
8. entgegen § 10 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
9. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
10. gegen § 12 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Schöfferstadt Gernsheim mitteilt,
11. entgegen § 12 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
12. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Schöfferstadt Gernsheim den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
13. entgegen § 13 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
14. entgegen § 13 Abs. 6 die dort genannten Änderungen der Schöfferstadt Gernsheim nicht unverzüglich mitteilt,
15. entgegen § 13 Abs. 8, die dort genannten Änderungen der Schöfferstadt Gernsheim nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 27.09.2012 außer Kraft.

Gernsheim, den 15. Oktober 2015

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S.

Burger, Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Schöfferstadt Gernsheim (Abfallsatzung) wurde am 18. November 2015 in der Ried-Information Nr. 47 ortsüblich bekanntgemacht.

Gernsheim, den 19. November 2015

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S.

Burger, Bürgermeister